

RS OGH 1995/8/29 5Ob108/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

ABGB §473

ABGB §529

GBG §31 Abs1

Rechtssatz

- 1) Der Verbücherung eines ("vererblichen"; § 529 ABGB) Fruchtgenussrechtes mit dem Beisatz, dass es sich auf die Erben des eingetragenen bzw einzutragenden Berechtigten erstreckt, steht § 31 Abs 1 GBG nicht entgegen.
- 2) Wird ein Fruchtgenussrecht derart eingeräumt, dass es erst sieben Jahre nach dem Tod des Berechtigten erlöschen soll, kann darin eine ausdrückliche Ausdehnung auf die Erben nicht erblickt werden.

Anmerkung

Bem: Modifizierung des Rechtssatzes im Sinn des Entscheidungstextes im Juni 2010

Entscheidungstexte

- 5 Ob 108/95
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 108/95
Veröff: SZ 68/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062346

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>